



Aktive Wähler Müssen o Bergstr. 7a o 21516 Müssen

Vorsitzender:
Ronald Wischmann
Bergstr. 7a
21516 Müssen
Tel.: 04155/3770
r.wischmann@aw-
muessen.de

Schriftführer:
Timo Kurrat
Büchener Str. 9
21516 Müssen
t.kurrat@aw-muessen.de

Kassenwart:
Michael Trost
Bahnhofstr. 4
21516 Müssen
m.trost@aw-muessen.de

www.aw-muessen.de

Satzung

Zunächst ein Hinweis: zur besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet, alle Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Präambel:

Die Wählergemeinschaft „Aktive Wähler Müssen“ (AWM) bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und arbeitet gemeinnützig zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Müssen. Ihr Ziel ist es, in der Gemeindepolitik die Interessen und Belange der Bürgerinnen und Bürger unter möglichst aktiver und transparenter Bürgerbeteiligung zu gestalten.

Insbesondere liegt uns am Herzen:

„Fördern“ bedeutet im nachfolgenden Kontext nicht die finanzielle Förderung durch die Gemeinde - sondern: Möglichkeiten und Lösungen suchen und verwirklichen.

- Soziale Infrastruktur – Einkaufsmöglichkeiten sichern und fördern, Fahrdienste organisieren, Nachbarhilfe fördern.
- Ausbau der Fahrradwege im Umland fördern.
- E-Ladestationen für PKW und Fahrräder fördern.
- Örtliche Betriebe und Vereine stärken.
- Vorhandene Strukturen ertüchtigen und erhalten (Spielplätze, Fußballplatz, Badestelle, etc.).



Aktive Wähler Müssen Die Wählergemeinschaft

- Zukunftsorientierte und transparente Gemeindepolitik betreiben, neue Ideen verwirklichen, Müssener Bürger enger in die Planung und Umsetzung von Projekten einbinden.
- Sicherheit für Alt und Jung auf den Straßen.
- Innovatives Wirtschaften, alle Fördermöglichkeiten ausschöpfen, Wohnen in Müssen bezahlbar machen, Ortsentwicklungskonzepte zeitnah umsetzen, Projekte in Eigenleistung verwirklichen.
- Wohnraum für Müssener Generationen schaffen und erhalten.
- Investoren und Sponsoren suchen, um Projekte zu realisieren.
- Aktuelle Informationen über das Dorf regelmäßig verbreiten in neuen Medien und Papierform für alle Generationen.
- Photovoltaik auf Privatgrundstücken fördern.
- Erlebbar Naturschutz praktizieren, der mit den Interessen der Bürger in Einklang steht.
- Moderne, natur- und tierverträgliche Landwirtschaft fördern.
- Regelmäßige Bürgersprechstunden einführen.
- Soziale Gemeindepolitik betreiben, die auch Bürger und Familien mit kleinem Einkommen berücksichtigt.

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen „Aktive Wähler Müssen“, nachfolgend abgekürzt: AWM.
- (2) Der Sitz der Wählergemeinschaft ist 21516 Müssen.

§ 2 – Zweck

- (1) Die AWM ist eine Wählergruppe nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz Schleswig-Holstein (GKWG) sowie der Landesverordnung über Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlordnung – GKWO -) in der jeweils gültigen Fassung. Sie stellt Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeindevertretung der Gemeinde Müssen auf und nimmt mit diesen an den Kommunalwahlen teil. Ihr Zweck ist es, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner und der Gemeinde zu fördern.
- (2) Die AWM ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der AWM dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der AWM.



- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der AWM fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (5) Die AWM ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (6) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch das Stellen von Kandidaten zu den Kommunalwahlen und gemeinsam mit den Mitgliedern zu erarbeitenden Plänen und Zielen im Sinne dieser Satzung.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der AWM kann jeder Einwohner der Gemeinde Müssen werden, der das 16. Lebensjahr erreicht hat und die Ziele und Bestrebungen der AWM unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung müssen nicht angegeben werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus der Wählergemeinschaft.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seinen Wohnsitz nicht mehr in der Gemeinde Müssen hat.
- (6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen der AWM gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 4 – Finanzierung / Mittel / Beiträge

- (1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die AWM durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag kann auch 0,-- € betragen.



- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 5 – Organe

Die Organe der AWM sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 6 – Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
- (2) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- (3) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung,
- (4) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- (5) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- (6) Bestellung von 2 sachkundigen Kassenprüfern, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen und dem Vorstand nicht angehören sollen,
- (7) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,



(8) Beschlussfassung über Änderung des Vereinszweckes,

(9) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Steht eine Kommunalwahl an, so erweitern sich die Aufgaben der Mitgliederversammlung um

(10) die Beschlussfassung über das Wahlprogramm

(11) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahl

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es einfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ der Satzung entsprechend.

§ 7 – Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

a) dem Vorsitzenden

b) dem Schriftführer

c) dem Kassenwart

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.



- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der AWM.
- (4) Der Vorstand vertritt die Interessen des AWM nach außen.
- (5) Der Vorstand beschließt über Aufnahmen und Streichungen von Mitgliedern.

§ 8 – Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

- (1) Für die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu Kommunalwahlen sind die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz zu beachten.
- (2) Alle Mitglieder, die nach dem Kommunalwahlrecht des Landes Schleswig-Holstein wählbar sind, haben das Recht sich als Kandidat zu bewerben.
- (3) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer der Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber hat das Recht, sich zuvor den Versammlungsteilnehmern vorzustellen.
- (4) Der genaue Wahlmodus wird vorher von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 – Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

- (1) Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen der Mitgliederversammlung sind unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden - außer bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung - mit der Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.



- (5) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (6) Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von 5 Jahren. Danach bleibt jedes gewählte Mitglied so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist und seine Amtstätigkeit aufnimmt. Der ausscheidende Vorgänger ist verpflichtet, die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß zu übergeben. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds innerhalb der Amtszeit kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen. Die Bestellung erfolgt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (9) Der Vorstand kann beschließen, dass eine Mitgliederversammlung auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort abgehalten werden kann oder dass ein Beschluss im schriftlichen Verfahren gefasst wird. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren ist auch gültig, wenn nicht alle Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen, § 32 Abs. 2 BGB gilt nicht. Das Nähere regelt eine Wahl- und Versammlungsordnung, die von der Mitgliederversammlung gegeben wird.

§ 10 – Protokolle

- (1) Über Sitzungen des Vorstandes und über Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (2) Gefasste Beschlüsse werden der Versammlung direkt nach der Abstimmung bekanntgegeben.



(3) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

§ 11 – Haftung

(1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

(2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 12 – Auflösung der Wählergemeinschaft und Anfall-Berechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende allein vertretungsberechtigter Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde 21516 Müssen zwecks ausschließlicher und unmittelbarer steuerbegünstigter Verwendung zur Förderung von gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

§ 13 – Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19. Februar 2023 errichtet.

Büchen, den 19.02.2023